



Sozialvorschriften im Straßenverkehr

Die Arbeit hinter dem Lenkrad eines Lastkraftwagens oder Omnibusses stellt hohe Anforderungen an die Leistungsfähigkeit des Fahrers und ist mit großer Verantwortung verbunden. Ständig zunehmendes Verkehrsaufkommen, harter Wettbewerb und enormer Termindruck führen oft dazu, dass zu viele Stunden hinter dem Steuer verbracht werden. Schwere Unfälle, verursacht durch Überlastung und Übermüdung, zeigen, wie wichtig effektive Regelungen zum Schutz der Fahrer und der Allgemeinheit sind.

Deshalb regeln die Sozialvorschriften im Straßenverkehr die zulässigen Lenkzeiten, die notwendigen Fahrtunterbrechungen und die Ruhezeiten im Personen- und Gütertransportgewerbe. Sie sollen europaweit die Arbeitsbedingungen des Fahrpersonals sowie die Straßenverkehrssicherheit verbessern und gleiche Wettbewerbsbedingungen gewährleisten. Die neue EU-Verordnung Nr. 561/2006 – in Kraft getreten am 11. April 2007 – gestaltet, unter Berücksichtigung der neuesten Erkenntnisse, die Sozialvorschriften klarer und einfacher. Auch die Regelungen für das im internationalen Straßenverkehr außerhalb der Europäischen Union eingesetzte Fahrpersonal sollen wieder dem aktuellen EU-Recht angepasst werden.

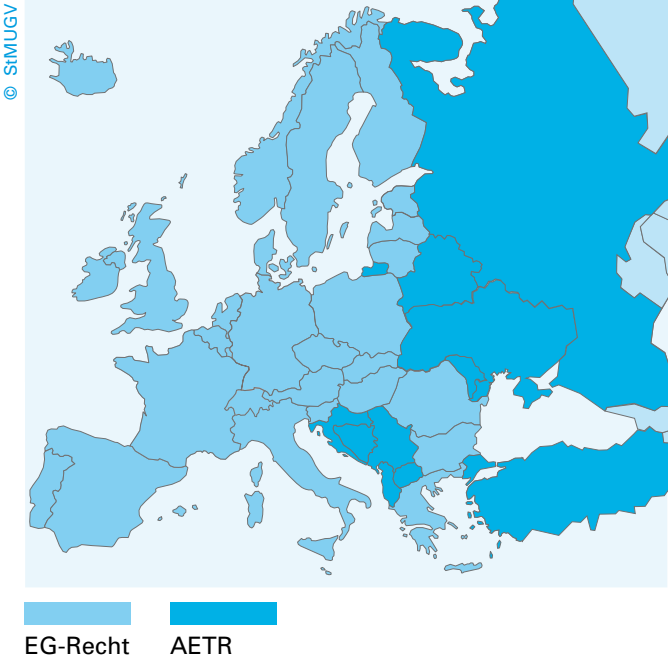
Die vorliegende Informationsbroschüre enthält die wichtigsten Bestimmungen über Lenkzeiten, Fahrtunterbrechungen und Ruhezeiten für Fahrer und Beifahrer.



Dr. Otmar Bernhard
Staatsminister



Dr. Marcel Huber
Staatssekretär



Zu den internationalen Sozialvorschriften zählen:

- die Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates,
- die Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr,
- das Europäische Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals – AETR.

Zu den nationalen Sozialvorschriften zählen:

- das Gesetz über das Fahrpersonal von Kraftfahrzeugen und Straßenbahnen (Fahrpersonalgesetz – FPersG),
- die Verordnung zur Durchführung des Fahrpersonalgesetzes (Fahrpersonalverordnung – FPersV),
- das Arbeitszeitgesetz (ArbZG).

Anwendungsbereich

Die EG-Sozialvorschriften finden Anwendung auf Beförderungen, die ganz oder teilweise auf öffentlichen Straßen durchgeführt werden:

- ausschließlich innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-Staaten) oder
- im grenzüberschreitenden Verkehr zu anderen EU-Staaten, der Schweiz und den EWR-Staaten (Island, Liechtenstein und Norwegen).

Mitgliedstaaten der EU

1. Belgien	10. Italien	19. Rumänien
2. Bulgarien	11. Lettland	20. Schweden
3. Dänemark	12. Litauen	21. Slowakei
4. Deutschland	13. Luxemburg	22. Slowenien
5. Estland	14. Malta	23. Spanien
6. Finnland	15. Niederlande	24. Tschechische Republik
7. Frankreich	16. Österreich	25. Ungarn
8. Griechenland	17. Polen	26. Vereinigtes Königreich
9. Irland	18. Portugal	27. Zypern

Die VO (EG) Nr. 561/2006 gilt seit 11. April 2007 für

- Güterbeförderung mit Fahrzeugen, deren zulässige Höchstmasse einschließlich Anhänger 3,5 t übersteigt,
- Personenbeförderung mit Fahrzeugen, die mehr als 8 Fahrgastplätze haben.

Ausgenommen sind z. B.:

- Linienomnibusse mit einer Linienlänge bis zu 50 km,
- Fahrzeuge mit einer zulässigen Höchstmasse bis 7,5 t zur nichtgewerblichen Güterbeförderung.

Die VO (EG) Nr. 561/2006 regelt

- die höchstzulässigen Lenkzeiten,
- die Mindestdauer der Unterbrechungen und Ruhezeiten.

Die VO (EWG) Nr. 3821/85 regelt

die Einbau- und Benutzungspflicht eines Kontrollgeräts in Fahrzeuge, die von der VO (EG) Nr. 561/2006 erfasst werden. Seit 1. Mai 2006 ist bei Neufahrzeugen ein digitales Kontrollgerät vorgeschrieben.

Anwendungsbereich

Das AETR findet Anwendung im grenzüberschreitenden Verkehr außerhalb der EU-Staaten, der EWR-Staaten oder der Schweiz,

- wenn das Fahrzeug in einem AETR-Vertragsstaat oder einem EU-Mitgliedstaat zugelassen ist – auf der gesamten Fahrstrecke,
- wenn das Fahrzeug in einem Drittstaat zugelassen ist – auf der Fahrstrecke innerhalb der EU.

Vertragsstaaten des AETR

- alle EU-Staaten,
- die EWR-Staaten Norwegen und Liechtenstein,
- die Schweiz sowie
- die mittel- und osteuropäischen Staaten:

1. Albanien	7. Kroatien	13. Türkei
2. Andorra	8. Mazedonien	14. Turkmenistan
3. Armenien	9. Moldau	15. Ukraine
4. Aserbaidshjan	10. Montenegro	16. Usbekistan
5. Bosnien und Herzegowina	11. Russische Föderation	17. Weißrussland (Belarus)
6. Kasachstan	12. Serbien	

Das AETR gilt für Fahrzeuge

- zur Güterbeförderung, wenn die zulässige Höchstmasse einschließlich Anhänger 3,5 t übersteigt,
- zur Personenbeförderung mit mehr als 8 Fahrgastplätzen.

Das AETR regelt

- die höchstzulässigen Lenkzeiten,
- die Mindestdauer der Unterbrechungen und Ruhezeiten,
- die Einbau- und Benutzungspflicht des mechanischen Kontrollgeräts.

Die VO (EG) Nr. 561/2006 und das AETR enthalten unterschiedliche Lenk- und Ruhezeitbestimmungen. Außerdem sieht das AETR noch kein digitales Kontrollgerät vor.

Das Fahrpersonalgesetz (FPersG)

- regelt die Durchführung der EG-Sozialvorschriften und des AETR,
- erweitert das Akkordlohnverbot auch auf Straßenbahnen und Kraftfahrzeuge über 2,8 t sowie auf Kraftfahrzeuge bis 2,8 t, wenn der Fahrer als Arbeitnehmer beschäftigt wird,
- beschreibt die Bußgeldtatbestände bei Verstößen gegen die Bestimmungen der VO (EG) Nr. 561/2006.

Der Geltungsbereich beschränkt sich nicht nur auf Straßen zu denen die Öffentlichkeit Zugang hat, sondern umfasst grundsätzlich alle Beförderungen auf öffentlichen Straßen, wie z. B. auf Betriebsgeländen, Baustellen und Flughäfen.

Die Fahrpersonalverordnung (FPersV)

- erweitert die EU-rechtlichen Lenk- und Ruhezeitbestimmungen auf Güterbeförderungsfahrzeuge über 2,8 t und nicht mehr als 3,5 t und Omnibusse mit einer Linienlänge bis zu 50 km,
- nimmt weitere Fahrzeuge über 3,5 t vom Anwendungsbereich der EG-Sozialvorschriften aus (z. B. Handwerker- und Verkaufsfahrzeuge bis 7,5 t im Umkreis von 50 km),
- enthält eine Bestimmung, dass berücksichtigungsfreie Tage durch eine Bescheinigung des Unternehmers zu dokumentieren sind,
- enthält die Beschreibung der Bußgeldtatbestände bei Verstößen gegen die Bestimmungen der VO (EWG) Nr. 3821/85, des AETR und des FPersG.

Das Arbeitszeitgesetz (ArbZG)

gilt – unabhängig von der zulässigen Höchstmasse des Fahrzeuges – für alle abhängig beschäftigten Mitglieder des Fahrpersonals (z. B. Kontrolleure, Beifahrer, Reisebegleiter).

§ 21a ArbZG enthält zusätzliche Regelungen für Fahrer, die als Arbeitnehmer beschäftigt werden und Straßenverkehrstätigkeiten im Sinne der VO (EG) Nr. 561/2006 oder des AETR ausführen, z. B. die Pflicht zur Aufzeichnung der Arbeitszeiten durch den Arbeitgeber.

Handschriftliche Aufzeichnungen

Fahrer von Fahrzeugen zur Güterbeförderung deren zulässige Höchstmasse mehr als 2,8 t und nicht mehr als 3,5 t beträgt, müssen für jeden Tag getrennt Aufzeichnungen führen über

- Lenkzeiten,
- alle sonstigen Arbeitszeiten,
- Fahrtunterbrechungen und
- tägliche und wöchentliche Ruhezeiten.

Für die Aufzeichnungen ist der in der Anlage 1 zur FPersV beigefügte Vordruck zu verwenden. Auf den Vordrucken muss eingetragen werden, der Vor- und Familienname des Fahrers, das Datum, die amtlichen Kennzeichen der benutzten Fahrzeuge, der Ort des Fahrtbeginns und des Fahrtendes sowie die Kilometerstände der benutzten Fahrzeuge bei Fahrtbeginn und Fahrtende.

Die Fahrer müssen die Aufzeichnungen

- für den laufenden Tag und die vorausgegangenen 28 Kalendertage im Fahrzeug mitführen und bei Kontrollen vorlegen,
- die nicht mehr mitzuführen sind, dem Unternehmer unverzüglich aushändigen.

Der Unternehmer muss die Aufzeichnungen

- unverzüglich nach Erhalt kontrollieren,
- 1 Jahr lang in chronologischer Reihenfolge und in lesbarer Form außerhalb des Fahrzeugs aufbewahren.

Ist ein Kontrollgerät eingebaut, so muss dieses betrieben werden und kann nicht durch handschriftliche Aufzeichnungen ersetzt werden.

Nachweis über berücksichtigungsfreie Tage

Fahrer, die die nach der FPersV, der VO (EWG) Nr. 3821/85 oder dem AETR vorgeschriebenen Unterlagen nicht vorlegen können, weil sie im nachweispflichtigen Zeitraum Urlaub hatten, krank waren oder aus anderen Gründen kein Fahrzeug gelenkt haben bzw. ein Fahrzeug gelenkt haben, für das keine Nachweise zu führen sind, müssen eine vom Unternehmer und Fahrer unterzeichnete Bescheinigung – darf nicht handschriftlich ausgefüllt sein – mit Angabe der Gründe mitführen und bei Kontrollen vorlegen.

Geltungsbereich	
Güterbeförderung	Fahrzeuge einschl. Anhänger über 3,5 t zulässige Höchstmasse
Personenbeförderung	Fahrzeuge mit mehr als 8 Fahrgastplätzen
Mindestalter*	
Güterbeförderung bis 7,5 t	18 Jahre
Güterbeförderung über 7,5 t	21 J. bzw. 18 J. falls Berufskraftfahrer
Personenbeförderung	21 Jahre
Höchstenzeit	
täglich	9 Std. , 2 x wöchentlich 10 Std.
wöchentlich/Doppelwoche	56 Std./90 Std.
Fahrtunterbrechung	
Zeitpunkt	nach spätestens 4,5 Std.
Dauer	mind. 45 Min.
Aufteilung	2 Teile: 15 Min., gefolgt von 30 Min.
Tagesruhezeit (ein Fahrer)	
Dauer	mind. 11 Std. innerhalb von 24 Std.
Verkürzung	3 x wöchentlich auf mind. 9 Std.
Ausgleich der Verkürzung	nicht erforderlich
Aufteilung	12 Std. in 2 Teile: 3 Std., gefolgt von 9 Std.
Tagesruhezeit (mehrere Fahrer)	
Dauer	mind. 9 Std. innerhalb von 30 Std.
Wochenruhezeit	
Zeitpunkt	
- Güterverkehr	nach spätestens sechs 24-Std.-Zeiträumen
- Personenverkehr	nach spätestens sechs 24-Std.-Zeiträumen
Dauer	mind. 45 Std.
Verkürzung	jede zweite Wochenruhezeit auf mind. 24 Std. (am Standort oder unterwegs)
Ausgleich der Verkürzung	bis zum Ende der folgenden dritten Woche, zusammen mit anderer mind. 9-stündigen Ruhezeit
Kontrollgerät	
Digital mit Fahrerkarte	Fahrzeuge mit Erstzulassung ab 1.5.2006 LKWs über 12 t und Omnibusse über 10 t mit Zulassung ab 1.1.1996, im Falle der Ersetzung
Mechanisch mit Schaublättern	Fahrzeuge mit Erstzulassung vor dem 1.5.2006
Mitführzeitraum	
Schaublätter, Fahrerkarte, Bescheinigungen, Ausdrücke	laufender Tag und die vorausgehenden 28 Kalendertage

* ab dem 10.9.2008 im Personenverkehr und ab dem 10.9.2009 im Güterverkehr gelten für das Mindestalter die Bestimmungen des Berufskraftfahrer-Qualifikationsgesetzes (BKrFQG)

Kurzübersicht AETR

AETR

Geltungsbereich	
Güterbeförderung	Fahrzeuge einschl. Anhänger über 3,5 t zulässige Höchstmasse
Personenbeförderung	Fahrzeuge mit mehr als 8 Fahrgastplätzen
Mindestalter	
Güterbeförderung bis 7,5 t	18 Jahre
Güterbeförderung über 7,5 t	21 J. bzw. 18 J. falls Berufskraftfahrer
Personenbeförderung	21 Jahre
Höchstlenkzeit	
täglich	9 Std., 2 x wöchentlich 10 Std.
wöchentlich	(ergibt sich aus 4 x 9 und 2 x 10 Std.)
Doppelwoche	90 Std.
Fahrtunterbrechung	
Zeitpunkt	nach spätestens 4,5 Std.
Dauer	mind. 45 Min.
Aufteilung	3 Teile: je 15 Min.
Tagesruhezeit (ein Fahrer)	
Dauer	mind. 11 Std. innerhalb von 24 Std.
Verkürzung	3 x wöchentlich auf mind. 9 Std.
Ausgleich der Verkürzung	zum Ende der folgenden Woche
Aufteilung	12 Std. in bis zu 3 Teile: 8 Std., die übrigen mind. 1 Std.
Tagesruhezeit (mehrere Fahrer)	
Dauer	mind. 8 Std. innerhalb von 30 Std.
Wochenruhezeit	
Zeitpunkt	
- Güterverkehr	nach spätestens 6 Tageslenkzeiten
- Personenverkehr	nach spätestens 12 Tageslenkzeiten
Dauer	mind. 45 Std.
Verkürzung	am Standort: mind. 36 Std. unterwegs: mind. 24 Std.
Ausgleich der Verkürzung	bis zum Ende der folgenden dritten Woche, zusammen mit anderer, mind. 8-stündiger Ruhezeit
Kontrollgerät	
Digital mit Fahrerkarte	sieht das AETR bislang nicht vor
Mechanisch mit Schaublättern	Fahrzeuge, die dem AETR unterliegen
Mitführzeitraum	
Schaublätter	laufende Woche und letzter Fahrtag der vorangegangenen Woche

In Omnibussen und Fahrzeugen zur Güterbeförderung mit einer zulässigen Höchstmasse einschließlich Anhänger von mehr als 3,5 t ist ein bauartzugelassenes Kontrollgerät vorgeschrieben.

Mechanisches Kontrollgerät nach Anhang I

Bereits eingebaute mechanische Kontrollgeräte können auch weiterhin benutzt werden. Für Fahrzeuge, die dem AETR unterliegen, gilt die Einbau- und Benutzungspflicht des mechanischen Kontrollgeräts

Digitales Kontrollgerät nach Anhang IB

Mit einem digitalen Kontrollgerät müssen seit 1. Mai 2006 ausgerüstet werden:

- die vorgenannten neu zugelassenen Fahrzeuge sowie
- Omnibusse über 10 t und Fahrzeuge zur Güterbeförderung über 12 t Höchstmasse, die ab dem 1. Januar 1996 zugelassen wurden, bei Ersetzung des herkömmlichen Geräts.

Zur Aufzeichnung der Lenk- und Ruhezeiten muss der Fahrer – statt dem Schaublatt – eine Fahrerkarte besitzen, die zu Beginn der Fahrt in das Kontrollgerät eingeführt wird.

Einbau und Prüfung

Kontrollgeräte dürfen nur von zugelassenen Installateuren oder Werkstätten eingebaut, repariert und überprüft werden.

Das Kontrollgerät muss geprüft werden:

- nach dem Einbau und nach jeder Reparatur,
- nach Änderung der Wegdrehzahl oder der Reifengröße,
- ansonsten mindestens alle zwei Jahre.

Ausnahmen

Für Fahrzeuge, die vom Geltungsbereich der VO (EG) Nr. 561/2006, des AETR und von der FPersV ausgenommen sind, besteht keine Einbau- und Benutzungspflicht für ein Kontrollgerät. Bestimmte ausgenommene Fahrzeuge unterliegen jedoch der Verpflichtung zum Einbau und zur Benutzung eines nationalen Fahrtschreibers gemäß § 57a StVZO (z. B. Fahrzeuge ab 7,5 t zulässige Höchstmasse, Linienverkehr bis 50 km).

Die Fahrer müssen

- für das einwandfreie Funktionieren des Kontrollgeräts und die ordnungsgemäße Benutzung der Schaublätter sorgen,
- für jeden Tag an dem sie lenken, Schaublätter benutzen, die erst nach der täglichen Arbeitszeit aus dem Gerät entnommen werden dürfen, es sei denn, die Entnahme ist vorher zulässig (z. B. bei Fahrzeugwechsel),
- auf dem Innenfeld des Schaublattes Name, Vorname, Datum, amtliches Kennzeichen, Kilometerstand und Ort zu Beginn und Ende der Fahrt sowie bei Fahrzeugwechsel die Kilometerstände der Fahrzeuge eintragen,
- über die Schaltvorrichtung des Kontrollgeräts die verschiedenen Zeitgruppen richtig aufzeichnen:



Lenkzeiten,



andere Arbeitszeiten,



Arbeitsunterbrechungen und Tagesruhezeiten,



Bereitschaftszeiten.

- während einer Störung des Geräts die einzelnen Zeitgruppen von Hand auf dem Schaublatt oder auf einem besonderen Blatt aufzeichnen,
- wenn sie sich nicht im Fahrzeug aufhalten und das Kontrollgerät daher nicht bedienen können, die in diesem Zeitraum angefallenen sonstigen Arbeitszeiten, Bereitschaftszeiten, Tagesruhezeiten oder Arbeitsunterbrechungen von Hand auf dem Schaublatt nachtragen.

Der Unternehmer muss

- den Fahrern eine ausreichende Anzahl der für das Gerät zugelassenen Schaublätter aushändigen,
- die Schaublätter und handschriftlichen Aufzeichnungen nach Benutzung 1 Jahr lang, in chronologischer Reihenfolge geordnet und in lesbarer Form aufbewahren,
- die Einhaltung der Vorschriften durch entsprechende Disponierung der Fahrer und regelmäßige Überprüfung der Schaublätter gewährleisten.

Die Fahrer müssen

- für das einwandfreie Funktionieren des Kontrollgeräts und die ordnungsgemäße Nutzung der Fahrerkarte sorgen (beschädigte oder abgelaufene Fahrerkarten dürfen nicht benutzt werden, die Fahrerkarte ist vor Missbrauch, insbesondere durch Dritte, zu schützen),
- wie beim mechanischen Kontrollgerät die Zeitgruppen richtig einstellen,
- für jeden Tag, an dem sie lenken, ihre persönliche, gültige Fahrerkarte benutzen, die erst nach der täglichen Arbeitszeit aus dem Gerät entnommen wird, es sei denn, die Entnahme ist vorher zulässig,
- Landeskennung und Lokalzeit bei Fahrtbeginn und Fahrtende einstellen,
- bei Beschädigung, Fehlfunktion, Verlust oder Diebstahl der Fahrerkarte zu Beginn und Ende der Fahrt die Angaben über die Zeitgruppen, die das Gerät aufgezeichnet hat, ausdrucken und diese mit Name, Vorname, Führerscheinnummer bzw. Fahrerkartenummer und Unterschrift versehen,
- bei Übernahme eines Fahrzeugs, die davor angefallenen Zeiten sowie Zeiten die außerhalb des Fahrzeuges verbraucht wurden, manuell in das Kontrollgerät eingeben,
- dem Unternehmer die Fahrerkarte für den regelmäßigen Download der Daten zur Verfügung stellen.

Der Unternehmer muss

- die Daten spätestens alle 3 Monate aus dem Massenspeicher des Geräts und alle 28 Kalendertage von der Fahrerkarte herunterladen und von diesen heruntergeladenen Daten Sicherheitskopien erstellen,
- die Daten und Ausdrücke 1 Jahr lang aufbewahren,
- diese Daten auf Verlangen der Kontrollbehörde entweder unmittelbar, durch Datenfernübertragung oder auf einem Datenträger zur Verfügung stellen,
- die Einhaltung der Vorschriften durch entsprechende Disponierung der Fahrer und regelmäßige Überprüfung gewährleisten.

Im Zusammenhang mit dem digitalen Kontrollgerät werden verschiedene Kontrollgerätekarten (Fahrerkarten, Unternehmenskarten, Werkstattkarten) benötigt, die in Bayern von der TÜV SÜD Auto Service GmbH* und der DEKRA Automobil GmbH* ausgegeben werden.

Fahrerkarte

- Jeder Fahrer benötigt eine persönliche Fahrerkarte, auf der die Fahrerdaten von 28 Tagen gespeichert werden.
- Die Fahrerkarte ist bei der Ausgabestelle zu beantragen, die für den Fahrer auf Grund seines gewöhnlichen Wohnsitzes zuständig ist. Hierzu ist u. a. der EU-Kartenführerschein vorzulegen.
- Die Fahrerkarte ist 5 Jahre gültig. Fahrer, die eine Erneuerung der Fahrerkarte wünschen, müssen spätestens 15 Werktage vor Ablauf der Gültigkeit einen entsprechenden Antrag stellen.
- Die alte Fahrerkarte muss nach Ablauf ihrer Gültigkeit noch mindestens 28 Kalendertage im Fahrzeug mitgeführt werden.
- Bei Beschädigung, Fehlfunktion, Verlust oder Diebstahl muss innerhalb von 7 Kalendertagen ein Antrag auf Ersetzung der Fahrerkarte gestellt werden. Der Fahrer darf seine Fahrt ohne Fahrerkarte in diesen Fällen höchstens bis zu 15 Kalendertage fortsetzen.

Unternehmenskarte

- Mit der Unternehmenskarte kann sich der Unternehmer die Daten, die auf der Fahrerkarte und auf dem Massenspeicher des Kontrollgeräts gespeichert sind, herunterladen, um die Einhaltung der Vorschriften durch seine Fahrer zu überwachen.
- Die Unternehmenskarte ist 5 Jahre gültig.

Werkstattkarte

- Die Werkstattkarte dient den zugelassenen Werkstätten/Technikern zur Prüfung, Kalibrierung und Programmierung des digitalen Kontrollgeräts.
- Die Werkstattkarte ist 1 Jahr gültig.

* Antragsformulare und Informationen über Antragsstellung, Gebühren und Adressen der Ausgabestellen gibt es unter www.tuev-sued.de oder www.dekra.net.

Beförderungen nach EU-Recht

Die Fahrer müssen für den laufenden Tag und die vorausgegangenen 28 Kalendertage folgende Unterlagen im Fahrzeug mitführen und bei Kontrollen vorlegen:

- die Fahrerkarte (wird der Fahrer ausschließlich auf Fahrzeugen eingesetzt, die mit einem mechanischen Kontrollgerät ausgestattet sind, muss er die Fahrerkarte nur vorlegen, falls er Inhaber einer solchen Karte ist),
- die Ausdrücke der Zeitgruppen aus dem Kontrollgerät, die bei Beschädigung, Fehlfunktion, Verlust oder Diebstahl der Fahrerkarte zu Beginn und am Ende der Fahrt anzufertigen sind,
- die Schaublätter, falls der Fahrer ein Fahrzeug gelenkt hat, das mit einem mechanischen Kontrollgerät ausgerüstet war,
- die handschriftlichen Aufzeichnungen, falls das Kontrollgerät defekt war und der Fahrer die Zeitgruppen handschriftlich auf einem dem Schaublatt oder der Fahrerkarte beizufügenden Blatt festhalten muss,
- die Bescheinigungen nach § 20 FPersV, falls berücksichtigungsfreie Tage (Urlaub, Krankheit, andere Arbeiten) angefallen sind bzw. Fahrzeuge gelenkt wurden, für die keine Nachweise zu führen sind,
- die Tageskontrollblätter nach § 1 FPersV, falls Fahrzeuge zwischen 2,8 t und 3,5 t gelenkt wurden, die mit keinem Kontrollgerät ausgestattet waren.

Beförderungen nach AETR

Bei Fahrten, die dem AETR unterliegen, beschränkt sich die Mitführipflicht der o. a. Unterlagen auf die laufende Woche und den letzten Fahrttag der vorausgegangenen Woche.

Da das AETR dem EU-Recht innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten der VO (EG) Nr. 561/2006 angeglichen werden soll, kann davon ausgegangen werden, dass digitale Kontrollgeräte im AETR-Verkehr ebenfalls anerkannt werden.

Ordnungswidrigkeiten

Vom Unternehmer oder Fahrzeughalter vorsätzlich oder fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EURO und vom Fahrpersonal begangene Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EURO geahndet werden.

Straftaten

Strafanzeige wird z. B. erstattet, wenn verfälschte Aufzeichnungen gemacht, nachträglich verfälscht, bewusst verwendet werden oder der Fahrer eine Fahrerkarte benutzt, deren Eigentümer er nicht ist.

Das Strafgesetzbuch droht in solchen Fällen Freiheitsstrafen bis zu 5 Jahren oder Geldstrafen an.

Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates vom 15.3.2006 (Amtsblatt der EU 2006 Nr. L 102 S. 1).
- Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates vom 20.12.1985 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr (Amtsblatt der EG 1985 Nr. L 370 S. 8), zuletzt geändert am 15.3.2006 (Amtsblatt der EG 2006 Nr. L 102 S. 1).
- Europäisches Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) in der Fassung vom 31.7.1985 (BGBl. II S. 889), zuletzt geändert am 18.8.1997 (BGBl. II S. 1550).
- Gesetz über das Fahrpersonal von Kraftfahrzeugen und Straßenbahnen (Fahrpersonalgesetz – FPersG) vom 19.2.1987 (BGBl. I S. 640), zuletzt geändert am 6.7.2007 (BGBl. I S. 1270).
- Verordnung zur Durchführung des Fahrpersonalgesetzes (Fahrpersonalverordnung – FPersV) vom 27.6.2005 (BGBl. I S. 1882), zuletzt geändert am 22.1.2008 (BGBl. I S. 54).
- Arbeitszeitgesetz (ArbZG) vom 6.6.1994 (BGBl. I S. 1170), zuletzt geändert am 14.8.2006 (BGBl. I S. 1962).

Auskunft zu Fragen im Zusammenhang mit den Sozialvorschriften im Straßenverkehr erteilen die Gewerbeaufsichtsämter bei den Regierungen:

Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt
Heißstraße 130, 80797 München,
Tel. 089 2176-1, Fax 089 2176-3102
www.regierung.oberbayern.bayern.de

Regierung von Niederbayern, Gewerbeaufsichtsamt
Gestütstraße 10, 84028 Landshut,
Tel. 0871 808-01, Fax 0871 808-1799
www.regierung.niederbayern.bayern.de

Regierung der Oberpfalz, Gewerbeaufsichtsamt
Bertoldstraße 2, 93047 Regensburg,
Tel. 0941 5025-0, Fax 0941 5025-114
www.regierung.oberpfalz.bayern.de

Regierung von Oberfranken, Gewerbeaufsichtsamt
Oberer Bürglaß 34-36, 96450 Coburg,
Tel. 09561 7419-0, Fax 09561 7419-100
www.regierung.oberfranken.bayern.de

Regierung von Mittelfranken, Gewerbeaufsichtsamt
Roonstraße 20, 90429 Nürnberg,
Tel. 0911 928-0, Fax 0911 928-2999
www.regierung.mittelfranken.bayern.de

Regierung von Unterfranken, Gewerbeaufsichtsamt
Georg-Eydel-Straße 13, 97082 Würzburg,
Tel. 0931 380-00, Fax 0931 380-1803
www.regierung.unterfranken.bayern.de

Regierung von Schwaben, Gewerbeaufsichtsamt
Morellstraße 30d, 86159 Augsburg,
Tel. 0821 327-01, Fax 0821 327-2700
www.regierung.schwaben.bayern.de

www.arbeitsschutz.bayern.de

Herausgegeben vom Bayerischen Staatsministerium für
Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (StMUGV)
Rosenkavalierplatz 2, 81925 München
E-Mail: poststelle@stmugv.bayern.de, Internet: www.stmugv.bayern.de
Foto: digitalstock
Druck: Eigendruck, Stand: Januar 2008
© StMUGV, alle Rechte vorbehalten

Diese Druckschrift wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden. Bei publizistischer Verwertung – auch von Teilen – Angabe der Quelle und Übersendung eines Belegexemplars erbeten. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Broschüre wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.



BAYERN DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 01801 201010 (3,9 Cent pro Minute aus dem deutschen Festnetz; abweichende Preise aus Mobilfunknetzen) oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.